

**1717. Baulinien.** A. Der Gemeinderat Wallisellen berichtet mit Eingabe vom 3. Oktober 1910, die Gemeindeversammlung vom 13. Februar 1910 habe auf Antrag des Gemeinderates im Sinne von § 31 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen für Erstellung neuer Bauten an nachbezeichneten Straßenstrecken Baulinien mit folgenden Abständen festgesetzt:

- a) An der Staatsstraße I. Klasse Wallisellen-Opfikon von der Abzweigung der Wiesgasse bis zur Baumgrenze Opfikon 16 m Baulinienabstand, von der Straßenachse aus je 8 m;
- b) an der Straße vom Frieden bis zur Scheidung des Holzer- und des Seewadelweges 16 m Baulinienabstand, von der Straßenachse aus je 8 m;
- c) an der Straße vom Herrngütli bis zur Baumgrenze Ober-Opfikon 16 m Baulinienabstand, von der Straßenachse aus je 8 m;
- d) an der Kirchenrainstraße vom Hause Nr. 71 bis zur Alpenstraße 16 m Baulinienabstand, von der Straßenachse aus je 8 m;
- e) an der Alpenstraße (Verbindungsstraße von der alten Winterthurerstraße bei Ull. Rathgeb bis Kirchenrain) 16 m Baulinienabstand mit Festsetzung der nördlichen Baulinie auf die südliche Front des Gebäudes Nr. 126 von U. Rathgeb, parallel der Gebäudefront nach Planvorlage;
- f) am Kirchenweg von der Dorfstraße bis zur Kirchenrainstraße 16 m Baulinienabstand, von der Straßenachse aus je 8 m;
- g) an der alten Winterthurerstraße von der Abzweigung der Äuglistraße bis zur Baumgrenze Rieden 20 m Baulinienabstand, von der Straßenachse aus je 10 m.

Die Festsetzung dieser Baulinien sei im Amtsblatt Nr. 15 vom 22. Februar 1910 publiziert worden mit Einsprachefrist von 14 Tagen, innert welcher Jakob Großmann-Attinger in Wallisellen Einsprache gegen die Festsetzung der Baulinien der Alpenstraße (lit. e) erhoben, vom Bezirksrat aber mit Beschluß vom 31. März 1910 abgewiesen worden sei.

Es wird um Genehmigung des Gemeindebeschlusses ersucht.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 17. September 1910 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

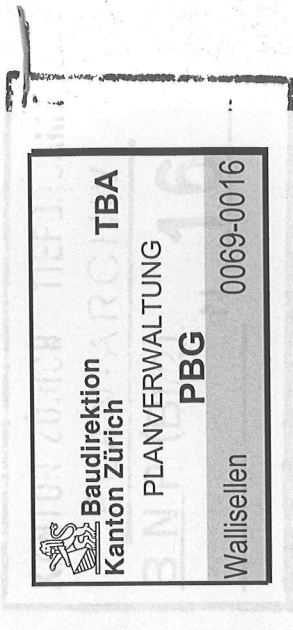
Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage betrifft Straßenstrecken, die außerhalb des dem Baugesetz unterstellten Gebietes liegen und zwar, mit Ausnahme der alten Winterthurerstraße und der Straße von Wallisellen nach Opfikon, zweier Straßen I. Klasse, nur Straßen III. Klasse.

Da mit Ausnahme der Alpenstraße, für welche übrigens auch nur eine den Vorschriften für Baulinienpläne nicht entsprechende Pause im Maßstab 1 : 2000 vorliegt, keine Pläne vorliegen, kann es sich nicht um Genehmigung von Baulinien handeln.

Dagegen empfiehlt es sich, den Beschluß als solchen über bloße Vergrößerung der Abstände im Sinne von § 31 des Straßengesetzes zu behandeln, womit die Hauptsache von dem, was erreicht werden will, ein etwas größerer Abstand der Bauten von den Straßen, ebenfalls erreicht wird. In gleichem Sinne sind in Wallisellen seinerzeit (siehe Regierungsratsbeschluß Nr. 1931 vom 17. Oktober 1907) größere Abstände für die neue Winterthurerstraße und die Straße Wallisellen-Neugut festgesetzt worden.

2. Bei der Alpenstraße dürfte, nachdem sich Großmann-Attinger den Entscheid des Bezirksrates Bülach hat gefallen lassen und mit Erstellung eines Neubaus auf dem Abstand von 16 m von der Giebelmuermitte des auf der obern Seite der Straße stehenden Gebäudes Nr. 126 begonnen hat, das Verhältnis derart geregelt werden, daß der Abstand auf der Nordostseite, ent-



sprechend dem Abstand des Gebäudes Nr. 126 des U. Rathgeb, auf 5 m und auf der Südwestseite auf 11 m von der Straßennachse festgesetzt wird. Die Straße ist 3,9 m breit und verläuft von der alten Winterthurerstraße bis zur Kirchenrainstraße geradlinig. Der Abstand von Bauten auf der obren Seite der Straße von der Straßengrenze würde somit 3,05 m betragen, also nur 5 cm mehr als das Straßengesetz zum mindesten verlangt.

Das Rathgeb'sche Gebäude hat an der westlichen Ecke 3,10 m und an der südlichen 2,60 m Abstand von der nordöstlichen Straßengrenze.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Gestützt auf § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes und einen Gemeindebeschluß vom 13. Februar 1910 werden in Wallisellen die Abstände von Bauten an nachstehend verzeichneten Straßen außerhalb des dem Baugesetz unterstellten Gebietes wie folgt festgesetzt:

1. Auf je 8 m von der Straßennachse:

- a) An der Straße I. Klasse Wallisellen-Opfikon bis zur Banngrenze Opfikon;
  - b) an der Straße vom Frieden bis zur Scheidung des Holz- und des Seewadelweges;
  - c) an der Straße vom Herrngütli gegen Ober-Opfikon bis zur Banngrenze Opfikon bei den obren Reben;
  - d) an der Kirchenrainstraße vom Hause Nr. 71 bis zur Alpenstraße;
  - e) am Kirchenweg von der Dorfstraße bis zur Kirchenrainstraße.
2. Auf 5 m von der Straßennachse (entsprechend dem Abstand des Gebäudes Nr. 126 des U. Rathgeb) auf der Nordostseite und 11 m auf der Südwestseite:

An der Alpenstraße von der alten Winterthurerstraße bis zur Kirchenrainstraße.

3. Auf je 10 m von der Straßennachse:

An der alten Winterthurerstraße (Straße I. Klasse) vom Dorf bis zur Grenze Rieden.

II. Der Gemeinderat hat vorstehenden Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung des Bezirksratsbeschlusses und des Plänchens der Alpenstraße, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 14. September 1911.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. G. Huber*